

Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

04.08.2025

Geschäftszeichen:

III 71-1.6.500-63/25

Nummer:

Z-6.500-2521

Antragsteller:

record Türautomation GmbH

Otto-Wels-Straße 9

42111 Wuppertal

Geltungsdauer

vom: **29. August 2025**

bis: **29. August 2030**

Gegenstand dieses Bescheides:

Bauart zum Errichten der Feststellanlage "DFA 127 FSA ..."

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst zwölf Seiten und eine Anlage.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für die Errichtung der Feststallanlage "DFA 127 FSA..." in den Ausführungsvarianten

- "DFA 127 FSA FS"
- "DFA 127 FSA FS 108"
- "DFA 127 FSA FSE" und
- "DFA 127 FSA FSE 108"

sowie ihre Anwendung für Feuerschutzabschlüsse, Rauchschutzabschlüsse und andere Abschlüsse, die die bauordnungsrechtliche Anforderung "selbstschließend" erfüllen, im Folgenden Abschlüsse genannt.

Die Ausführungsvarianten der Feststallanlage unterscheiden sich insbesondere hinsichtlich des integrierten Rauchmelders, der integrierten Schließfolgeregelung SFR 127¹ und der damit verbundenen Gehäusehöhe der jeweils verwendeten Gerätekombination.

Für die Errichtung der Feststallanlage müssen folgende Geräte und Gerätekombinationen verwendet werden:

- Auslösevorrichtung mit Energieversorgung, Relaisplatine, integriertem Rauchmelder und Drehflügelantrieb(en) (als Gerätekombination) oder
- Auslösevorrichtung mit Energieversorgung, Relaisplatine, und Drehflügelantrieb(en) (als Gerätekombination) und
- ggf. eine zusätzliche Feststellvorrichtung (Haftmagnet) sowie
- ggf. externe Brandmelder als Sturzmelder oder Deckenmelder
- ggf. Komponenten für externe Brandmelder und Handauslösetaster, die Hochfrequenzverbindungen nutzen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Feststallanlage ist geeignet, die Funktion von Schließmitteln an Feuerschutzabschlüssen, Rauchschutzabschlüssen und anderen Abschlüssen, die die bauordnungsrechtliche Anforderung "selbstschließend" erfüllen, jeweils als einflügelige und zweiflügelige Drehflügeltüren in Innenwänden kontrolliert unwirksam zu machen und die im Brand- und Störfall sowie bei Handauslösung erforderlichen Steuerungsvorgänge beim Schließen auszuführen.

Entsprechend den Ausführungsvarianten nach Abschnitt 1.1 ist die Feststallanlage zum Offenhalten der Abschlüsse nach Tabelle 1 geeignet.

Tabelle 1: Ausführungsvarianten der Feststallanlage und geeignete Abschlüsse

Ausführung	in der Gerätekombination integrierter Rauchmelder	Drehflügeltüren	
		einflügelig	zweiflügelig
"DFA 127 FSA FS"	x	x	
"DFA 127 FSA FS 108"	x		x
"DFA 127 FSA FSE"		x	
"DFA 127 FSA FSE 108"			x

¹ Schließfolgeregler nach DIN EN 1158 "Schlösser und Baubeschläge, Schließfolgeregler, Anforderungen und Prüfverfahren"

- 1.2.2 Für folgende Abschlüsse dürfen die Feststellanlagen nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht angewendet werden:
- Abschlüsse, bei denen der Personenschutz im Fall eines Brandalarmes, einer Störung oder einer Handauslösung über Steuerungsvorgänge dieser Feststellanlage gewährleistet werden muss
 - Feuerschutzabschlüsse im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen
- 1.2.3 Die Erfüllung von Anforderungen an den Explosionsschutz ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen Bauartgenehmigung. Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre gerechnet werden muss, sind insbesondere die Anforderungen gemäß den Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 2014/34/EU² zu beachten.

2 Bestimmungen für Planung und Bemessung

2.1 Allgemeines

Die Gerätekombinationen und die Geräte für diese Bauart müssen den den Bauartgenehmigungsprüfungen zugrundeliegenden Gerätekombinationen/Geräten sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entsprechen.

Die Gerätekombinationen und die Geräte der Feststellanlage müssen derart zusammenwirken, dass der festgehaltene Abschluss sicher und unverzüglich freigegeben wird, wenn die Auslösevorrichtung angesprochen hat.

Die Gerätekombinationen müssen immer mit aktivierter Leitungsüberwachung und aktivierter Alarmspeicherung betrieben werden.

Die in die Gerätekombinationen integrierten Drehflügelantriebe mit Selbstschließfunktion dürfen an ein- und zweiflügeligen Türen nur verwendet werden, wenn die Türzarge bzw. der Standflügel zweiflügeliger Türen mit einem elektrischen Türöffner zur Schlossfallenentriegelung und/oder Entriegelung eines Schnappriegels mit gefederter Falle ausgerüstet ist. Die Verwendbarkeit dieser Türöffner muss durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen sein.

Die Feststellung des Drehflügelantriebs mit Selbstschließfunktion muss bei Brandalarm, Störung oder Handauslösung aufgehoben werden, die Schlossfallenentriegelung (Türöffner nach dem Arbeitsstromprinzip) in Sperrwirkung stehen und alle Signalgeber zum Öffnen der Türflügel wirkungslos geschaltet werden.

2.2 Feststellanlage – Bestandteile, Aufbau der Ausführungsvarianten

2.2.1 "DFA 127 FSA FS"

Für die Feststellanlage "DFA 127 FSA FS" muss die Gerätekombination "DFA 127 FS" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2519 verwendet werden. Sie verfügt über einen integrierten Rauchmelder und ist für einflügelige Drehflügeltüren geeignet.

Für diese Feststellanlage dürfen bis zu drei zusätzliche Brandmelder nach Abschnitt 2.3 verwendet werden. Die Energieversorgung der Gerätekombination muss ggf. auch die zusätzlichen Brandmelder sowie ggf. das Funkmodul "FM 155 F" versorgen.

2.2.2 "DFA 127 FSA FS 108"

Für die Feststellanlage "DFA 127 FSA FS 108" muss die Gerätekombination "DFA 127 FS 108" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2519 verwendet werden. Sie verfügt über einen integrierten Rauchmelder und ist für zweiflügelige Drehflügeltüren geeignet.

² 2014/34/EU

RICHTLINIE 2014/34/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen

Für diese Feststallanlage dürfen bis zu drei zusätzliche Brandmelder nach Abschnitt 2.3 verwendet werden. Die Energieversorgung der Gerätekombination muss ggf. auch die zusätzlichen Brandmelder sowie ggf. das Funkmodul "FM 155 F" versorgen.

2.2.3 "DFA 127 FSA FSE"

Für die Feststallanlage "DFA 127 FSA FSE" muss die Gerätekombination "DFA 127 FSE" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2520 und mindestens ein externer Brandmelder nach Abschnitt 2.3 verwendet werden. Sie ist für einflügelige Drehflügeltüren geeignet.

Für diese Feststallanlage dürfen außerdem bis zu zwei zusätzliche Brandmelder nach Abschnitt 2.3 verwendet werden. Die Energieversorgung der Gerätekombination muss den externen Brandmelder und ggf. auch die zusätzlichen Brandmelder sowie ggf. das Funkmodul "FM 155 F" versorgen.

2.2.4 "DFA 127 FSA FSE 108"

Für die Feststallanlage "DFA 127 FSA FSE 108" muss die Gerätekombination "DFA 127 FSE 108" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2520 und mindestens ein externer Brandmelder nach Abschnitt 2.3 verwendet werden. Sie ist für zweiflügelige Drehflügeltüren geeignet.

Für diese Feststallanlage dürfen außerdem bis zu zwei zusätzliche Brandmelder nach Abschnitt 2.3 verwendet werden. Die Energieversorgung der Gerätekombination muss den externen Brandmelder und ggf. auch die zusätzlichen Brandmelder sowie ggf. das Funkmodul "FM 155 F" versorgen.

2.2.5 Betriebsumgebungsbedingungen der Gerätekombinationen nach Angabe des Herstellers:

- Schutzart: IP 20
- Lufttemperatur: -20 °C bis +45 °C
- Luftfeuchte: bis 85 % r. F. (nicht betauend)

2.3 Externe Brandmelder

Als externe Brandmelder dürfen bis zu fünf Brandmelder nach Tabelle 2 verwendet werden.

Tabelle 2: Brandmelder

Lfd. Nr.	Typbezeichnung, Hersteller	Betriebsumgebungsbedingungen ³		
		Schutzart	Temperatur [°C]	rel. Feuchte %
1. Rauchmelder mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung				
1.1	ORS 142 mit Sockel 143 A, AF, W, UH (Hekatron, Z-6.510-2288)	IP42	-30 bis +60	≤ 95*
1.2	"ORS 142W" mit Gehäuse "RNO 01" und "ORS 142W" mit Gehäuse "RNO 02" (Hekatron, Z-6.510-2294)	IP40	-20 bis +75	≤ 95*

³ Betriebsumgebungsbedingungen nach Angabe des Herstellers

Lfd. Nr.	Typbezeichnung, Hersteller	Betriebsumgebungsbedingungen ³		
		Schutzart	Temperatur [°C]	rel. Feuchte %
2. Rauchmelder nach DIN EN 54-7 ⁴ und DIN EN 54-25 ⁵ mit Leistungserklärung ⁶				
2.1	ORS 155 F (Hekatron), (siehe Abschnitt 2.5)	IP42	-30 bis +70	10 bis 95
3. Wärmemelder mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung				
3.1	TDS 247 (Kl. A1) (Hekatron, Z-6.510-2289)	IP42	-20 bis +80	≤ 95*
* nicht kondensierend				

2.4 Zusätzliche Feststellvorrichtungen

Als zusätzliche Feststellvorrichtungen für zweiflügelige Abschlüsse nach Abschnitt 1.2 müssen die Haftmagnete für Drehflügeltüren nach Tabelle 3 (Anlage 1) verwendet werden.

Die Feststellvorrichtungen müssen die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung oder des Handauslösetasters den Abschluss zum Schließen freigeben.

2.5 Komponenten für Brandmelder und Handauslösetaster, die Hochfrequenzverbindungen nutzen

Für die Feststellanlage dürfen die folgenden Funkkomponenten der Firma Hekatron verwendet werden:

- Funkmodul "FM 155 F" gemäß DIN EN 54-18⁷ und DIN EN 54-25⁵ mit Leistungserklärung⁸. Das Funkmodul muss an die Gerätekombination nach Abschnitte 2.2 angeschlossen werden und kann eine Funkverbindung mit bis zu 20 Funkkomponenten aufbauen und überwachen. Der integrierte Widerstand für die Leitungsüberwachung muss über den Jumper konfiguriert werden.
- Funk-Rauchmelder "ORS 155 F" gemäß DIN EN 54-7⁴ und DIN EN 54-25⁵ mit Leistungserklärung⁸. Der Funk-Rauchmelder besitzt eine autonome Energiequelle.
- Funk-Handauslösetaster "HAT 155 F" gemäß DIN EN 54-18⁷ und DIN EN 54-25⁵ mit Leistungserklärung⁸. Der Funk-Handauslösetaster besitzt eine autonome Energiequelle.

Tabelle 4: Betriebsumgebungsbedingungen der Funkkomponenten nach Angabe des Herstellers:

Funkkomponente	"FM 155 F"	"ORS 155 F"	"HAT 155 F"
Schutzart	IP40	IP42	IP20
Lufttemperatur	-30°C bis +70°C	-30°C bis +70°C	-30°C bis +70°C
Relative Feuchte	(10 bis 95) %	(10 bis 95) %	(10 bis 95) %

⁴ DIN EN 54-7:2018-10 Brandmeldeanlagen – Teil 7: Rauchmelder – Punktförmige Melder nach dem Streulicht-, Durchlicht- oder Ionisationsprinzip

⁵ DIN EN 54-25: 2008+AC:2012 Brandmeldeanlagen – Teil 25: Bestandteile, die Hochfrequenz-Verbindungen nutzen
⁶ Leistungserklärung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auf der Grundlage von DIN EN 54-7 und DIN EN 54-25. Die Leistungserklärung muss Angaben zu allen wesentlichen Merkmalen, die im Anhang ZA.1 der DIN EN 54-7 und DIN EN 54-25 aufgeführt sind, enthalten. Die erklärten Leistungen müssen den in DIN EN 54-7 und DIN EN 54-25 formulierten Anforderungen (Grenzwerte und/oder Beschreibung) entsprechen.

⁷ DIN EN 54-18: 2005+AC:2007 Brandmeldeanlagen – Teil 18: Eingangs-/Ausgangsgeräte
⁸ Leistungserklärung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auf der Grundlage von DIN EN 54-18 und DIN EN 54-25. Die Leistungserklärung muss Angaben zu allen wesentlichen Merkmalen, die im Anhang ZA.1 der DIN EN 54-18 und DIN EN 54-25 aufgeführt sind, enthalten. Die erklärten Leistungen müssen den in DIN EN 54-18 und DIN EN 54-25 formulierten Anforderungen (Grenzwerte und/oder Beschreibung) entsprechen.

3 Bestimmungen für die Ausführung

3.1 Allgemeines

Es dürfen nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nur Feststellanlagen mit Gerätekombinationen nach Abschnitt 2.2, ggf. den zusätzlichen Brandmeldern nach Abschnitt 2.3, ggf. den zusätzlichen Feststellvorrichtungen nach Abschnitt 2.4 sowie ggf. den Komponenten für Brandmelder und Handauslösetaster, die Hochfrequenzverbindungen nutzen, nach Abschnitt 2.5 an den im Abschnitt 1.2.1 aufgeführten Abschlüssen errichtet werden.

Brandmelder von Feststellanlagen dürfen keine weiterleitenden Alarmierungseinrichtungen (z. B. Übertragungseinrichtungen für Brandmeldungen) ansteuern.

Eine Ansteuerung über den potentialfreien Kontakt der Feststellvorrichtungen durch andere Brandmelder oder Brandmeldergruppen ist zusätzlich möglich.

Die Teilgehäuse der Gerätekombinationen nach Abschnitt 2.2 müssen direkt nebeneinander montiert werden. Eine abgesetzte Montage ist nicht zulässig.

3.2 Montageanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat dafür zu sorgen, dass zu der jeweiligen Feststellanlage (entsprechend der zugehörigen Geräte bzw. Gerätekombination) eine schriftliche Montageanleitung bereitgestellt wird. Die Montageanleitung muss so abgefasst sein, dass bei sorgfältiger Ausführung der Montage Fehler ausgeschlossen sind.

3.3 Installation der Brandmelder

3.3.1 Auswahl des Meldertyps

Die Verwendung verschiedener Meldertypen bei der Errichtung einer Feststellanlage ist für die in Abschnitt 2.3 aufgeführten Meldertypen möglich.

Nach den örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten ist anhand der nachfolgenden Kriterien zu entscheiden, ob Brandmelder für die Brandkenngroße Rauch und/oder Wärme verwendet werden.

Soweit möglich, sollten für Feststellanlagen Rauchmelder verwendet werden. Für Feststellanlagen für Abschlüsse in Rettungswegen müssen Rauchmelder verwendet werden.

Die Auswahl des Brandmeldertyps ist von der voraussichtlichen Brandentwicklung am Einsatzort abhängig:

- Ist in der Entstehungsphase des Brandes mit einem Schmelbrand zu rechnen, sollten Streulichtrauchmelder eingesetzt werden. Bei der Verwendung von Streulichtrauchmeldern ist zu berücksichtigen, dass dieser Meldertyp auch durch Staub ausgelöst werden kann. In solchen Bereichen sollten Streulichtrauchmelder zur Vermeidung von Fehlalarmen nicht eingesetzt werden.
- Treten bei Arbeitsprozessen Rauch oder ähnliche Aerosole (z. B. Staub) auf, so dass die Gefahr besteht, dass Rauchmelder Fehlalarme auslösen, dann sollten Wärmemelders eingesetzt werden.

3.3.2 Anordnung der Melder an Wandöffnungen

Hinsichtlich der Brandmelder von Feststellanlagen für Abschlüsse in Wänden erfolgt eine Unterscheidung in Deckenmelder und Sturzmelder.

3.3.2.1 Deckenmelder

Deckenmelder müssen unmittelbar unterhalb der Deckenunterfläche über der Rauchdurchtrittsöffnung angebracht werden. Der waagerechte Abstand der Brandmelderachse von der Wand, in der sich die zu schützende Öffnung befindet, muss dabei mindestens 0,5 m und darf höchstens 2,5 m betragen (siehe Bild 2).

Im Falle besonderer Deckensituationen (z. B. schräge Decken, Unterdecken, Galerien) sind die Brandmelder jeweils dort anzubringen, wo im Falle eines Brandes zuerst eine größere Rauchkonzentration zu erwarten ist.

Die für die Anzahl und Wahl der Brandmelder maßgebenden Höhenangaben der Decke über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung beziehen sich ggf. auf die Höhe der Deckenunterfläche, an der die Brandmelder unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes anzubringen sind.

Als maßgebende Höhe "h" ist der Abstand zwischen Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung und der Decke anzusetzen, wo im Falle eines Brandes zuerst eine größere Rauchkonzentration zu erwarten ist (siehe Bild 1).

3.3.2.2 Sturzmelder

Als Sturzmelder müssen die in den Gerätekombinationen (siehe Abschnitt 2.2) integrierten Rauchmelder oder der Rauchmelder ORS 142 W (siehe Abschnitt 2.3) verwendet werden.

Für die integrierten Rauchmelder muss der Abstand zwischen der Oberkante des jeweiligen Gehäuses der Gerätekombination und dem darüberliegenden Bauteil mindestens 2,0 cm betragen. Der Abstand zwischen der Unterkante des jeweiligen Gehäuses der Gerätekombination und der Rauchdurchtrittsöffnung darf maximal 7,0 cm betragen.

Der Rauchmelder ORS 142 W muss mit seiner Halterung unmittelbar an der Wand über der Rauchdurchtrittsöffnung, höchstens 0,1 m über der Rauchdurchtrittsöffnung, angebracht werden, wobei die Unterkante des Melders maßgeblich ist.

3.3.2.3 Anzahl der erforderlichen Brandmelder

Zur Ermittlung der Anzahl der erforderlichen Brandmelder wird angenommen, dass ein Brandmelder einen Bereich erfasst, dessen Grenzen 2,3 m vom Brandmelder entfernt sind. Bei Öffnungsbreiten über 4,6 m sind daher weitere Brandmelder bzw. -paare erforderlich, um die gesamte Öffnungsbreite zu erfassen.

Im Regelfalle müssen in den beiden an die Rauchdurchtrittsöffnung angrenzenden Räumen mindestens je ein Deckenmelder - also ein Melderpaar - und über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung an einer Seite des Sturzes mindestens ein Sturzmelder angebracht werden.

Liegt die Deckenunterfläche auf beiden Seiten der Rauchdurchtrittsöffnung nicht mehr als 1,0 m über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung, so ist hier bei Drehflügeltüren, deren Rauchdurchtrittsöffnung nicht breiter als 3,0 m ist, der in den Gerätekombinationen (siehe Abschnitt 2.2) integrierten Rauchmelder ausreichend.

Ist der Abstand der Decke von der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung größer als 5,0 m, dann dürfen die zugehörigen Deckenmelder durch Melder ersetzt werden, die mindestens 3,5 m über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung und an einem Kragarm an der Wand befestigt sind. Dabei muss der horizontale Abstand zwischen der Wand und der Melderachse 0,5 m betragen.

Pendelmelder und davon abweichend angeordnete Kragarmmelder sind bei der Zählung nicht zu berücksichtigen.

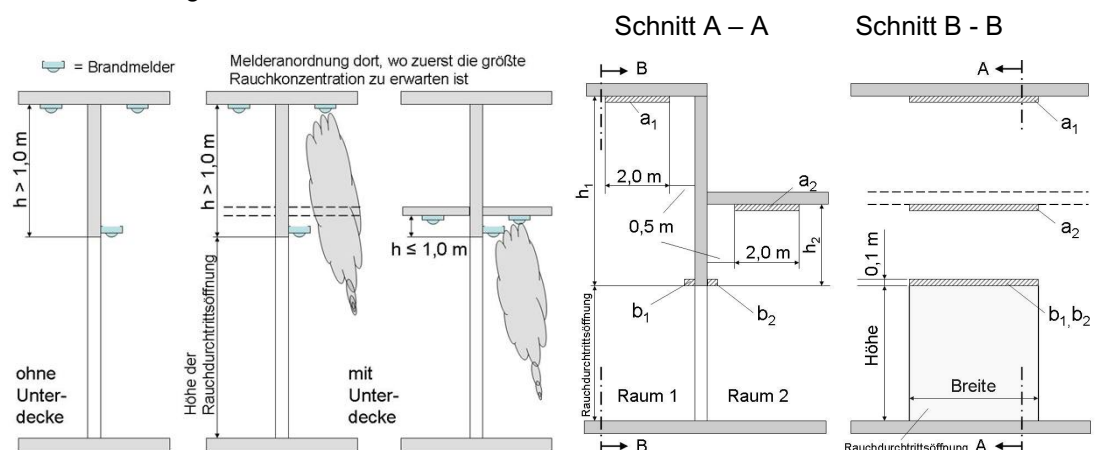


Bild 1: Maßgebende Höhe der Deckenunterfläche

Bild 2: Installationsbereiche

Tabelle 5

	Deckenunterfläche über Unterkante Sturz	Installationsbereich ($b = b_1$ oder b_2)	Notwendige Mindestanzahl der Melder*
1	h_1 und/oder $h_2 > 1\text{ m}$	a_1 und a_2 und b	2 Decken- und ein Sturzmelder
2	h_1 und $h_2 < 1\text{ m}$	a_1 und a_2	2 Decken- und ein Sturzmelder
3	wie Zeile 2, jedoch Drehflügeltür mit lichter Breite bis 3,0 m	b	1 Sturzmelder

* In Abhängigkeit von der Breite der Rauchdurchtrittsöffnung kann in den Fällen der Zeilen 1 und 2 eine größere Anzahl Melder erforderlich sein.

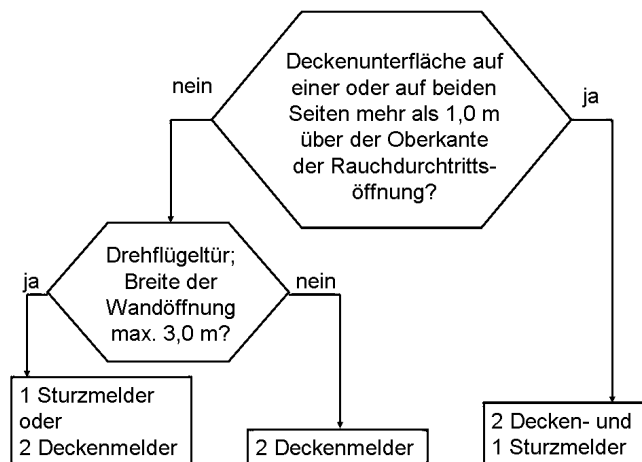


Bild 3: Entscheidungsdiagramm

3.4 Handauslösung

Jede Feststellvorrichtung muss auch mittels Handauslösetaster ausgelöst werden können, ohne dass die Funktionsbereitschaft der Auslösevorrichtung beeinträchtigt wird.

Dieser Handauslösetaster muss sich in unmittelbarer Nähe des Abschlusses befinden und darf durch den festgestellten Abschluss nicht verdeckt sein. Er muss gut sichtbar und einfach zu bedienen sein.

Der Handauslösetaster muss rot sein. In Abhängigkeit von der Art des Abschlusses muss das Gehäuse eine entsprechende Aufschrift (z. B. "Tür schließen") tragen.

Die Abmessungen des Gehäuses des Handauslösetasters müssen mindestens 40 mm x 40 mm betragen. Das Betätigungsfeld muss mindestens einen Durchmesser von 15 mm bzw. eine Fläche von 15 mm x 15 mm aufweisen.

Der Abschluss muss durch ein einmaliges kurzes Drücken (maximal 500 ms) des Handauslösetasters zum Schließen freigegeben werden. Der Schließvorgang darf durch nochmaliges Drücken nicht unterbrochen werden können.

3.5 Freihalten der Bodenfläche

Bei Abschlüssen, die durch Feststellanlagen offengehalten werden, muss der für den Schließvorgang erforderliche Bereich ständig freigehalten werden. Dieser Bereich muss ggf. durch Beschriftung, Fußbodenmarkierung o. ä. deutlich gekennzeichnet sein.

Erforderlichenfalls ist durch konstruktive Maßnahmen sicherzustellen, dass Leitungen, Lagergüter oder Bauteile (z. B. Unterdecken oder deren Bestandteile) nicht in den freizuhaltenden Bereich hineinfallen können.

3.6 Befestigungsmittel

Die Befestigungsmittel für die Geräte bzw. Gerätekombination der Feststellanlage dürfen die Schutzfunktion der Abschlüsse nicht beeinträchtigen. Die Abschlüsse dürfen nicht durchbohrt werden.

Angaben zur Befestigung sind den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen bzw. den Produktspezifikationen oder den Einbauanleitungen für den jeweiligen Abschluss zu entnehmen oder vom jeweiligen Hersteller einzuholen.

3.7 Elektrische Installation der Feststellanlage

Zur Vermeidung von Störungen durch Kurzschluss (unbeabsichtigt leitende Verbindung) ist eine getrennte Leitungsführung zum Handauslösetaster erforderlich, soweit dieser über eine separate Stichleitung angeschlossen wird. Ist die Leitung zu diesen Handauslösetaster vollständig in einem Kabelschutzrohr oder Kabelkanal verlegt, so ist eine getrennte Leitungsführung nicht erforderlich.

3.8 Übereinstimmungsbestätigung für die Errichtung der Feststellanlage

Das bauausführende Unternehmen, das die Feststellanlage errichtet hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (siehe § 16 a Abs. 5 i. V. m. § 21 Abs. 2 MBO⁹).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-6.500-2521
- Bezeichnung des Gegenstandes der allgemeinen Bauartgenehmigung
- Name und Anschrift des bauausführenden Unternehmens
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung /der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

3.9 Abnahmeprüfung

Nach der betriebsfertigen Errichtung einer Feststellanlage am Anwendungsort sind deren einwandfreie Funktion und vorschriftsmäßige Installation durch eine Abnahmeprüfung festzustellen. Auf diese Prüfung ist vom Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hinzuweisen. Sie ist vom Betreiber zu veranlassen.

Die Abnahmeprüfung für Feststellanlagen an Abschlüssen darf nur von Fachkräften des Antragstellers dieser allgemeinen Bauartgenehmigung oder von ihm autorisierten Fachkräften oder von Fachkräften einer vom Deutschen Institut für Bautechnik im allgemeinen Bauartgenehmigungsverfahren benannten Prüfstelle durchgeführt werden.

Die Abnahmeprüfung muss mindestens die folgenden Punkte umfassen:

1. Es ist zu überprüfen, dass die eingebauten Geräte und Gerätekombinationen der Feststellanlage mit den in der allgemeinen Bauartgenehmigung angegebenen Geräten und Gerätekombinationen übereinstimmen.
2. Es ist zu überprüfen, dass die Kennzeichnung der installierten Geräte und Gerätekombinationen mit der in der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder Norm angegebenen Kennzeichnung übereinstimmen.
3. Das Zusammenwirken aller Geräte und Gerätekombinationen ist anhand der allgemeinen Bauartgenehmigung nachzuprüfen, wobei die Auslösung sowohl durch Simulation der dem Funktionsprinzip der Brandmelder zugrunde liegenden Brandkenngröße als auch von Hand erfolgen muss.

4. Es ist zu prüfen, ob der Abschluss zum selbsttätigen Schließen freigegeben wird, wenn die Feststellanlage funktionsunfähig wird (z. B. durch Entfernen eines Brandmelders oder durch Energieausfall).

Nach erfolgreicher Abnahmeprüfung ist vom Betreiber in unmittelbarer Nähe des Abschlusses an der Wand ein vom Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung zu lieferndes Schild in der Größe 105 mm x 52 mm mit der Aufschrift

Feststellanlage

Nummer der allgemeinen Bauartgenehmigung

Abnahme durch (Firmenzeichen sowie Monat und Jahr der Abnahme)

dauerhaft anzubringen.

Dem Betreiber ist über die erfolgreiche Abnahmeprüfung eine Bescheinigung auszustellen; sie ist durch den Betreiber aufzubewahren.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

4.1 Wartungsanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat dafür zu sorgen, dass zu der jeweiligen Ausführungsvariante der Feststellanlage (entsprechend der eingesetzten Geräte und Gerätekombinationen) eine schriftliche Wartungsanleitung bereitgestellt wird. Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass die eingebaute Feststellanlage auch nach langer Nutzung ihre Aufgaben erfüllt.

4.2 Monatliche Überprüfung

Die Feststellanlage muss vom Betreiber ständig betriebsfähig gehalten und in Abständen von maximal einem Monat auf ihre einwandfreie Funktion überprüft werden.

Ergeben zwölf im Abstand von einem Monat aufeinander folgende Funktionsprüfungen keine Funktionsmängel, so braucht die Feststellanlage nur im Abstand von drei Monaten überprüft werden. Wird bei den vierteljährlichen Funktionsprüfungen ein Funktionsmangel festgestellt, so ist umgehend die Betriebsfähigkeit wieder herzustellen und diese durch mindestens drei aufeinanderfolgende monatliche Funktionsprüfungen nachzuweisen.

Bezüglich der im Rahmen der Überprüfung durchzuführenden Maßnahmen wird auf Abschnitt 5.1 der Norm DIN 14677-1¹⁰ verwiesen.

Diese Überprüfung darf nach entsprechender Einweisung von jedermann eigenverantwortlich durchgeführt werden; eine besondere Qualifikation ist nicht erforderlich.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der monatlichen bzw. vierteljährlichen Überprüfung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

4.3 Jährliche Prüfung und Wartung

Der Betreiber ist außerdem verpflichtet, in Abständen von maximal zwölf Monaten eine Prüfung der Feststellanlage auf ordnungsgemäßes und störungsfreies Zusammenwirken aller Geräte und Gerätekombinationen sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Bezüglich der im Rahmen der jährlichen Prüfung und Wartung durchzuführenden Maßnahmen wird auf Abschnitt 5.1 der Norm DIN 14677-1¹⁰ verwiesen.

¹⁰

DIN 14677-1: 2018-08

Instandhaltung von elektrisch gesteuerten Feststellanlagen für Feuerschutz- und Rauchschutzabschlüsse sowie für elektrisch gesteuerte Feststellanlagen für Feuerschutzabschlüsse im Zuge bahngebundener Förderanlagen – Teil 1: Instandhaltungsmaßnahmen

Diese jährliche Prüfung und Wartung darf nur von einem Fachmann oder einer dafür ausgebildeten Person ausgeführt werden.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der jährlichen Prüfung und Wartung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

Sylvia Panneck
Referatsleiterin

Beglaubigt
Biedermann

Tabelle 3: Feststellvorrichtungen

Haftmagnete für Drehflügeltüren nach DIN EN 1155¹ mit Leistungserklärung²

Lfd. Nr.	Typ (Hersteller)	Hersteller	Haltekraft [N]	Elektrische Leistung [W]	Betriebsumgebungsbedingungen ³		
					Schutzart	Temperatur [°C]	rel. Feuchte %
1	THM 413	Hekatron	490	1,5	IP40	-5 bis +55	-
2	THM 425	Hekatron	686	1,6	IP40	-5 bis +55	-
3	THM 425-1	Hekatron	1372	1,5	IP40	-5 bis +55	-
4	THM 433	Hekatron	490	1,5	IP40	-5 bis +55	-
5	THM 433-1	Hekatron	1372	1,5	IP40	-5 bis +55	-
6	THM 439/185	Hekatron	490	1,5	IP40	-5 bis +55	-
7	THM 439/335	Hekatron	490	1,5	IP40	-5 bis +55	-
8	THM 439/485	Hekatron	490	1,5	IP40	-5 bis +55	-
9	THM 440	Hekatron	490	1,5	IP40	-5 bis +55	-
10	THM 442	Hekatron	700	1,5	IP65	-5 bis +55	-
11	THM 443	Hekatron	1372	1,5	IP65	-5 bis +55	-
12	THM 446	Hekatron	700	1,5	IP65	-5 bis +55	-
13	THM 447	Hekatron	1400	3,0	IP65	-5 bis +55	-
14	GD 4.10	Dictator	500	1,45	IP20 - IP65	-5 bis +45	≤ 95
15	GD 5.10	Dictator	600	1,60	IP20 - IP65	-5 bis +45	≤ 95
16	GD 6.10	Dictator	700	1,60	IP20 - IP65	-5 bis +45	≤ 95
17	GD 6.13	Dictator	1000	1,90	IP20 - IP65	-5 bis +45	≤ 95
18	GD 7.10	Dictator	1450	1,70	IP20 - IP65	-5 bis +45	≤ 95

¹ DIN EN 1155 Elektrisch betriebene Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren

² Leistungserklärung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auf der Grundlage von DIN EN 1155.
Die Leistungserklärung muss Angaben zu allen wesentlichen Merkmalen, die im Anhang ZA.1 der DIN EN 1155 aufgeführt sind, enthalten. Die erklärten Leistungen müssen den in DIN EN 1155 formulierten Anforderungen (Grenzwerte und/oder Beschreibung) entsprechen.

³ Betriebsumgebungsbedingungen nach Angabe des Herstellers

Bauart zum Errichten der Feststellanlage "DFA 127 FSA ..."

Feststellvorrichtungen
Tabelle 3: Haftmagnete für Drehflügeltüren nach DIN EN 1155 mit Leistungserklärung

Anlage 1